

Informationen zur „Corona-Prämie“

27.05.2021

Wer erhält eine sogenannte „Corona-Prämie“ und auf welcher Grundlage wird das entschieden? Immer wieder tauchen diese Fragen auf und sorgen für Verwirrung. In Bezug auf Sie als Mitarbeiterin/ Mitarbeiter soll im Folgenden auf diese Fragen eingegangen werden.

Der **Gesetzgeber** hat im Laufe der letzten 12 Monate „Corona-Prämien“ festgelegt, die über uns als Dienstgeber ausbezahlt sind. **Das bedeutet konkret, die Pfeifferschen Stiftungen haben nicht darüber entschieden, wer wann welche Prämie bekommt, sondern lediglich gesetzliche Vorgaben umgesetzt.**

„Corona-Prämie“ in der Altenhilfe 2020

Das „Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ regelte, dass Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte in der Altenpflege Anspruch auf die Corona-Prämie hatten.

Voraussetzung dafür war, dass die Mitarbeitenden im Zeitraum vom 1. März 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 für mindestens drei Monate in einer oder für eine Pflegeeinrichtung gearbeitet haben. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Helfende hatten Anspruch auf die Prämie.

Die Höhe der Prämie wurde anhand von zwei Kriterien bemessen:

1. wöchentlich geleistete Arbeit
2. (zeitlicher) Anteil der direkten Pflege und Betreuung von Bewohnern

Dabei gab es eine genaue Vorgabe im Gesetz, welche Berufsgruppe mit welchem Anteil zu begünstigen war. Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Versorgung erhielten 100 Prozent. Mitarbeitende, die mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig waren, erhielten 66 Prozent.

Auszubildende in den Pflegeeinrichtungen bekamen 33 Prozent, Freiwilligendienstleistende im Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr bekamen einen kleineren festen Betrag.

Die Zahlung der „Corona-Prämie“ erfolgte in zwei Auszahlungswellen:

1. Juni 2020 für die, die bereits drei Monate in der Pflege gearbeitet hatten
2. November 2020 für alle verbliebenen Mitarbeitenden, sofern sie die drei Monate Tätigkeit erreicht hatten

„Corona-Prämie“ in Krankenhäusern 2020/2021

Im September 2020 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz) beschlossen. Damit wurde die „Sonderleistung an Pflegekräfte aufgrund von besonderen Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie“ gesetzlich verankert. Anspruchszeitraum ist hier ebenfalls ausschließlich das Jahr 2020 (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020).

Das Vorgehen hier unterscheidet sich zum Vorgehen in der Altenpflege:

Es gibt ein Gesamtvolumen, das unter den Krankenhäusern, die **„besonders betroffen“** waren, verteilt wurde. Als „betroffen“ im Sinne des Gesetzes gelten Krankenhäuser mit weniger als 500 Betten und mindestens 20 behandelten COVID-19-Patienten sowie Krankenhäuser ab 500 Betten und mindestens 50 behandelten COVID-19-Patienten.

In der ersten Auszahlungswelle, die die Corona-Patienten bis Mai 2020 berücksichtigte, **erreichten die Krankenhäuser der Pfeifferschen Stiftungen nicht die geforderte Mindestmenge an Corona-Fällen für eine Prämie.** Und somit gab es auch keine finanziellen Mittel für die Ausschüttung einer Prämie.

In der zweiten Auszahlungswelle im Juni 2021 sind die Krankenhäuser der Pfeifferschen Stiftungen (Klinikum Pfeiffersche Stiftungen und Lungenklinik Lostau) prämierechtigt!

Das bedeutet, dass die vom Bund zugewiesene Prämiensumme durch uns als Dienstgeber unter den Mitarbeitenden der beiden Häuser zu verteilen ist.

ABER: Auch hier gibt es gesetzliche Vorgaben, die wir einzuhalten haben. Berücksichtigung finden insbesondere Pflegekräfte auf bettenführenden Stationen sowie in der Pflege am Bett eingesetzte Mitarbeitende. Die Höhe der auszahlenden Prämie hängt maßgeblich von der bereitgestellten Gesamtsumme ab.

Es ist uns wichtig, Ihnen mitzuteilen, dass die Stiftungen diesen Umgang mit der „Corona-Prämie“ nicht befürworten. Für eine diakonische Komplexeinrichtung wie die Pfeifferschen Stiftungen ist es mehr als unglücklich, dass nur bestimmte Berufsgruppen begünstigt werden und andere, wie zum Beispiel die der Eingliederungshilfe, nicht. Auch die Diakonie Mitteldeutschland und die Diakonie Deutschland hatten sich diesbezüglich bereits im letzten Jahr sehr kritisch geäußert.

Der Vorstand